



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/2667

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

29.01.19

Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|--|--------------|----------------------|-------------------|
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I | 04.02.2019 | Beratung | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II | 05.02.2019 | Beratung | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III | 07.02.2019 | Beratung | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen | 18.02.2019 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

Erläuterungen zum Um- und Ausbau der A1, A3, A59 und A542

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 29.12.18

- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 29.12.18 m. Stn. v. 29.01.19 (siehe Anlage)

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen
Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 29.12.2018

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Herrn Uwe Richrath,
Büro des Rates

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath, lieber Uwe,

im Zuge der Planungen zum Aus- und Umbau der A1, A3, A59 und A542, inklusive Rheinquerung, haben die Fachämter der Stadtverwaltung sowie der Rat Auflagen an Straßen NRW erteilt.

Hiermit bittet meine Fraktion die Stadtverwaltung darum, schriftlich darzulegen, ob und in welcher Weise die einzelnen Auflagen erfüllt wurden.

Hierzu möchte meine Fraktion auch dargelegt bekommen, welches Fachamt die Ausführungsplanungen - speziell hier auch die Verfahrensweise zu den Schadstoffanalysen - von Straßen NRW zu den Öffnungen der Deponie geprüft hat bzw. welches unabhängige Institut diese Ausführungsplanungen genehmigt hat. Denn eine Prüfung und Genehmigung dieser Ausführungsplanungen muss nach Gesetz durch einen unabhängigen Dritten erfolgen und keinesfalls durch den Ersteller dieser Ausführungsplanungen.

Weiterhin möchte meine Fraktion Auskunft darüber, in welcher Form die schwimmende Gründung - Polstergründung - zur A1 Hochlage geprüft wurde - Bestimmung des E-Moduls z.B. durch Platten-Druckversuche - und in welcher Form hier die Fachverwaltung eingebunden war.

Auch müssten der Stadtverwaltung inzwischen Ausführungspläne für die Schutzeinhausung zu den weiteren Eingriffen in die Deponie vorliegen. Wie sehen die aus und in welcher Form hat unsere Fachverwaltung hier mitgewirkt?

Mit der Bitte um eine zeitnahe Antwort,


i.A. (Erhard T. Schoofs)

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe
gez. Richrath

Erläuterungen zum Um- und Ausbau der A1, A3, A59 und A542
- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 29.12.18
- Antrag Nr. 2019/2665

Mit der Gesamtstellungnahme zur Vorlage Nr. 2016/1011 und nachfolgenden Anträgen Nrn. 2016/1012 bis 2016/1016 und 2016/1026 und Vorlage Nr. 2016/1025 wurde das gesetzlich vorgeschriebene Prozedere eines Planfeststellungsverfahrens ausführlich und detailliert dargelegt.

Dort ist eingehend beschrieben, dass die Stadt Leverkusen in dem Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Bundesautobahn 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen Beteiligte ist, Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die Stadt Leverkusen hat fristgerecht die vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Stellungnahme im Verfahren abgegeben (Eingang bei der Bezirksregierung Köln war der 19.01.2016). In dieser Stellungnahme wurden eine Vielzahl von Auflagen gefordert und verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

Die in der Anfrage genutzte Formulierung, dass die Stadtverwaltung sowie der Rat Auflagen an den Landesbetrieb Straßenbau NRW erteilt haben, ist nicht korrekt. Die Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde hat in ihrem Planfeststellungsbeschluss den Plan festgestellt, den Umfang des festgestellten Plans bezeichnet und Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen, Nebenbestimmungen und Auflagen aufgeführt.

In der Anlage 1 der Vorlage Nr. 2016/1441 ist in Tabellenform detailliert die Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 18.01.2016, die Erwiderung der Straßenbauverwaltung, die Niederschrift des Erörterungstermins, die Festlegung im Planfeststellungsbeschluss und das damit zusammenhängende weitere Vorgehen dargestellt.

Die Erfüllung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses soweit es den Fachbereich Umwelt betrifft, wird kontinuierlich geprüft. Dazu führt der Fachbereich wöchentliche Baustellenbegehungen durch und stimmt sich 14-tägig mit den anderen Fachbehörden, dem Bauherren, dem Fachgutachter und betroffenen Dritten ab. Soweit im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen, wird die Erfüllung dieser Auflagen vom Fachgutachter anschließend schriftlich bestätigt.

Die Ausführungsplanungen, die die Altlast Dhünnaue betreffen, werden dem Fachbereich Umwelt vom Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Abstimmung vorgelegt. Gemäß den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses müssen die Ausführungsplanungen eine Bewertung des Fachgutachters (Büro Düllmann) beinhalten. In Einzelfällen reicht dieser Fachgutachter auch die Ausführungsplanung direkt ein. Der Fachbereich Umwelt beteiligt je nach Betroffenheit entsprechende Fachbereiche und Behörden im eigenen Haus. Zusätzlich wird ein die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde unterstützendes Fachbüro (BFUB Gesellschaft für Umweltberatung und Projektmanagement mbH) beteiligt. Je nach Bedarf beteiligen die Untere Abfallwirtschaftsbehörde und die Untere Immissionsschutzbehörde noch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), das diese Behörden unterstützt. Laut Planfeststellungsbeschluss müssen die Ausführungsplanungen mit der Stadt abgestimmt werden. Einer Genehmigung der Stadt bedarf es nicht.

In Bezug auf die schwimmende Gründung müssen im Rahmen der Projektvorbereitung die Ausführungsplanung und die Ausführungsstatik durch einen zugelassenen Prüfingenieur geprüft werden. Da es sich um ein Projekt des Landesbetriebs Straßenbau NRW handelt, war die Fachverwaltung der Stadt Leverkusen diesbezüglich nicht eingebunden.

Die südliche Autobahnverbreiterung der Bundesautobahn 1 und damit ein Eingriff in die Dhünnaue Mitte wurde der Stadt zur Abstimmung vorgelegt. Der Vorgang beinhaltet auch Unterlagen zu der Schutzeinhausung. Die Vorgaben zu den Einhausungen sind im Emissionsschutzprogramm vom 10.02.2017 enthalten.

Büro Baudezernat in Verbindung mit Fachbereich Umwelt, Fachbereich Stadtplanung und Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR